

Satzung der Stadt Osnabrück vom 1. Februar 2000 über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung - (Amtsblatt 2000, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2008 *

§ 1

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Osnabrück ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zum Gemeingebrauch gehört auch der gesteigerte Gemeingebrauch der Straßenanlieger; Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den schlichten Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Die Satzung findet Anwendung, wenn die vorgenannten Straßen über den Gemeingebrauch (einschließlich des gesteigerten Gemeingebrauchs der Straßenanlieger) hinaus benutzt werden (Sondernutzung im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG und § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG)
- (3) Diese Sondernutzungssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Osnabrück befindlichen Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten (§ 4 NStrG und § 5 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht

Die Sondernutzung nach § 1 Abs. 2 bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Osnabrück (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Gegenstände der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 kann insbesondere in den folgenden Fällen eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden:

* Lesefassung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Osnabrück vom 01.02.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2008

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
19.06.2001	2001, 747	§ 9 Abs. 2	Änderung
08.11.2005	2005, 41	§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 6, 10, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Nr. 5	Änderung Änderung
04.03.2008	2008, 15	§ 6 Abs. 1 Nr. 10 § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 8 § 3 Abs. 1 Nr. 3 (alt) -14	Änderung neue Änderung d. Ziffern

1. bewegliche oder vorübergehend angebrachte Werbeanlagen in Form von

- Werbe-, Hinweis- oder Stellschildern bis zu einer Größe von 0,5 m² und einer maximalen Höhe von 1,50 m (in Ausnahmefällen auch darüber hinaus) an der Stätte der eigenen Leistung (direkt vor dem eigenen Ladenlokal)
- Leuchttransparenten, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden, Blumen- und Pflanzendekoration
- sowie sonstige Werbeanlagen aller Art (insbesondere auch mit Werbewagen und Anhängern, die für Werbezwecke hergerichtet sind).

Dieses gilt auch für Werbung mit politischem Inhalt. Für Werbemaßnahmen aus Anlass von Wahlen gelten die in Absatz 2 beschriebenen Voraussetzungen.

2. Informationsstände/Infomobile oder Informationsveranstaltungen.

- für die Verbreitung von politischen, religiösen, gemeinnützigen, kulturellen, weltanschaulichen Informationen.
- für sonstige Informationen.

Informationsangelegenheiten mit einem Flächenbedarf bis 20 m² werden als Informationsstand/Infomobil bezeichnet; größere Angelegenheiten werden Informationsveranstaltungen genannt.

Der Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen, soweit dieser auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, sowie das Werben von Mitgliedern und die Durchführung von Sammlungen, soll im Zusammenhang mit Informationsständen/Infomobilen oder Informationsveranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt werden.

Für Informationsmaßnahmen aus Anlass von Wahlen gelten die in Absatz 2 beschriebenen Voraussetzungen.

3. Veranstaltungen, die im Wesentlichen nicht auf Information ausgerichtet sind:

- bei Veranstaltungen mit besonderem Schwerpunkt (zum Beispiel: kulturelle, soziale, touristische oder religiöse Veranstaltungen aber auch Sport-, Kinder- und Jugendveranstaltungen) oder für geschäftliche/betriebliche bzw. private Veranstaltungen;
- bei Wahlveranstaltungen, die vorwiegend nicht auf Information gerichtet sind (zum Beispiel: Wahlpartys),
- oder bei sonstigen Veranstaltungen.

4. Baubegleitmaßnahmen:

wie z. B. das Aufstellen von Baubuden, Bauwagen, Material- und Bürocontainer, Schuttcontainer, Bauzäunen, Gerüsten, Baugeräte und die Lagerung von Baustoffen, soweit diese über den gesteigerten Gemeingebrauch der Straßenanlieger hinausgehen.

5. Musik- oder Kunstdarbietungen:

sind grundsätzlich zulässig, soweit hierdurch nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Rechte Anderer auf Gemeingebrauch und die Bestimmungen über Geräuschmischungen verletzt werden. Technische Hilfsmittel (z. B. Verstärker) und der Verkauf von Gegenständen (z. B. Tonträger) sind in der Regel nicht zulässig.

6. Präsentation von Waren:

wenn diese an der Stätte der eigenen Leistung (z. B. direkt vor dem eigenen Ladenlokal) erfolgen soll und eine Gesamtfläche von nicht mehr als 5 m² in Anspruch genommen wird. Radwege sind freizuhalten, für Fußgänger muss eine Gehfläche von mindestens 2,00 m Breite verbleiben. Das gilt auch für Arkadendurchgänge im Quer- und Längsverkehr. Bei der Erlaubnis soll darauf abgestellt werden, dass die Präsentation in der Regel nur direkt an der Grundstücksgrenze, mit einer max. Tiefe von 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum hinein, in Betracht kommt und in Passagen nur die Nutzung der Verkehrsflächen in der Passage und nicht an den Passageneingängen zugelassen wird.

7. Angebot/Verkauf von Waren oder Dienstleistungen:

wenn dieses an der Stätte der eigenen Leistung (z. B. direkt vor dem eigenen Ladenlokal) erfolgen soll

- a) bei Außenbewirtungen in Straßencafés, Biergärten, Außengastronomie- oder ähnlichen Anlagen
- b) sonstige Angebote/Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen, soweit diese im Einzelfall erlaubnisfähig sind ,

oder an anderer Stelle, wenn

- c) die Aktionen zur Förderung sozialer, gemeinnütziger, karikativer, kirchlicher oder ähnlicher Einrichtungen bzw. Aufgaben (für einen „guten Zweck“) durchgeführt werden und der gesamte Erlös dem genannten Zweck zufließt,
- d) das Angebot/der Verkauf aus Verkaufsfahrzeugen oder Warenautomaten heraus geschieht,
- e) Weihnachtsbäume zum Verkauf angeboten werden,
- f) dieses mit einem „Bauchladen“, einem mobilen Verkaufsstand oder einer ähnlichen Einrichtung geschieht, soweit keine Baugenehmigungspflicht besteht. Solche Verkaufseinrichtungen sollen nur ausnahmsweise und in kleinerem Umfang sowie geringer Anzahl zugelassen werden.

Außerdem ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zur Führung von Verkaufsgesprächen und für Verkaufshandlungen, wenn die Gespräche bzw. der Verkauf von Privatgrundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum hinein erfolgt, als Sondernutzung erlaubnisbedürftig.

8. Durchführung von Sammlungen:

wenn diese zur Förderung sozialer, gemeinnütziger, karikativer, kirchlicher oder ähnlicher Einrichtungen bzw. Aufgaben erfolgen und die gesamten Erlöse dem genannten Zweck zufließen.

9. Private Wegweiser und Hinweisschilder

soweit diese auf Ziele von erheblicher verkehrlicher Bedeutung hinweisen und regelmäßig mit starkem Zielverkehr zu rechnen ist. Hinweisbeschilderungen überwiegend oder ausschließlich zu Werbezwecken sollen dagegen nicht erlaubt werden.

10. Oberirdische Telekommunikationseinrichtungen (wie z. B. Telefonzellen oder Leitungen)

soweit diese zur Versorgung der Bevölkerung dienen und baurechtliche bzw. stadtgestalterische Gründe nicht entgegenstehen.

11. Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 NStrG finden hier Anwendung.

12. Aufstellung und Betrieb von Wertstoffcontainern und ähnlichen Behältern

soweit sie für umweltverträgliche Entsorgungsmaßnahmen an genehmigten Standorten errichtet/betrieben werden.

13.Schachtbauwerke

wie Notausstiegs- und Lüftungsschächte sowie Biereinwurf- und Müllschächte für private oder gewerbliche Zwecke.

14.Brücken

soweit es sich um Rohr- bzw. Kabelbrücken oder Fußgängerbrücken handelt, die nicht Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

- (2) Das Aufstellen von Informationsständen oder Plakattafeln sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum der geschlossenen Ortschaft durch politische Parteien im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen (Wahlwerbung) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 zu genehmigen, soweit nicht durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird.

§ 4

Voraussetzungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt voraus, dass die benötigte Fläche zur Verfügung steht und die besonderen Belange der Fußgänger, der Fahrradfahrer sowie des Kraftfahr- und Lieferverkehrs ausreichend berücksichtigt werden und keine anderen Gründe erkennbar sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person die Antragstellerin/des Antragstellers diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung veranlasst und der/dem die Ausübung der Sondernutzung inhaltlich zuzurechnen ist. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Dabei können Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden, wenn dieses nach den zur Zeit des Erlasses der Sondernutzungserlaubnis erkennbaren Umständen erforderlich ist,
1. zum Schutz der Straßen inkl. Rad- und Gehwege sowie der Lufträume darüber und der Grünflächen,
 2. für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,
 3. aus Gründen des Städtebaues oder der städtebaulichen Gestaltung,
 4. zum Wohl der Allgemeinheit oder
 5. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie
 6. zur Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen.

Es können auch nachträglich Nebenbestimmungen aufgenommen werden, wenn während der Ausübung der Sondernutzung Ereignisse eintreten oder bekannt werden, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, Verzicht der/des Berechtigten. Wird die Erlaubnis durch Rechtsnachfolge übertragen, ist dieses der Stadt Osnabrück in einem Zeitraum von 2 Wochen nach dem Eintritt der Rechtsnachfolge mitzuteilen.
- (5) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung nach den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat sie/er die Anlagen auf eigene Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Osnabrück durch diese Sondernutzung entstehen. Die Stadt Osnabrück hat das Recht, hierfür Sicherheitsbürgschaften zu verlangen.

§ 5

Antrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist mit Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche, die Art und die Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Osnabrück mindestens fünf Werktage vor der Inanspruchnahme schriftlich zu stellen. Die Stadt Osnabrück kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für die beantragte Sondernutzung ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6

Pflichten der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet,
 1. ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, das niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird; gleiches gilt für den Zustand und das Verhalten von Tieren,
 2. die ihr/ihm überlassene Fläche sowie die von ihr/ihm aufgestellten Gegenstände in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten,
 3. einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu ermöglichen,
 4. Wasserabzugsrinnen und Schächte freizuhalten,
 5. bei für die Sondernutzung notwendigen baulichen Veränderungen am Straßenkörper vorher die Erlaubnis des Straßenbaulastträgers einzuholen und die Arbeit so vorzunehmen, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen (sowie eine Änderung ihrer Lage) vermieden wird,
 6. die Stadt Osnabrück (als Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger) mindestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten nach Nr. 5 schriftlich zu benachrichtigen (die Benachrichtigungspflicht anderer Stellen bleibt unberührt),
 7. die der Stadt Osnabrück durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu erstatten,
 8. auf Verlangen der Stadt Osnabrück die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ändern oder zu entfernen,
 9. die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen und
 10. die Sondernutzungserlaubnis deutlich sichtbar an ihrem/seinem Standplatz bzw. am Ort der Sondernutzung auszuhängen oder auszulegen bzw. mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen und

11. Anlieger- bzw. Nachbarschaftsinteressen, wie Grundstückszufahrten, Eingänge, Schaufenster oder auch Geruchsbeeinträchtigungen bzw. Lärmbelästigungen (insbesondere bei Nacht), in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Eine Inanspruchnahme, Verunreinigung oder Beschädigung von Bäumen, Pflanzungen oder Pflanzkübeln, Pflanzbeeten oder Ähnlichem sowie Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen inkl. der Masten und der Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung ist in der Regel unzulässig.

- (2) Mit dem Erlöschen der Sondernutzung hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen wieder zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (3) Kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ihren/seinen Pflichten aus Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Stadt Osnabrück nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Handlung auf Kosten der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers selbst auszuführen oder eine andere Person mit der Ausführung zu beauftragen.
- (4) Die Verpflichtung der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Osnabrück haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen sowie der darin eingebauten Einrichtungen und Leitungen für die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer ergeben und mit der Ausübung der Sondernutzungserlaubnis in Zusammenhang stehen. Insbesondere haftet sie nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Osnabrück für alle Schäden,
 1. die durch sie/ihn, ihr/sein Personal oder mit der Verrichtung beauftragte Personen entstehen und
 2. die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten, insbesondere bei der Beaufsichtigung ihres/seines Personals oder bei der Verrichtung durch von ihr/ihm beauftragten Personen ergeben.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Osnabrück von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung gegen die Stadt Osnabrück ergeben könnten.
- (4) Die Stadt Osnabrück kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsscheine und Prämienquittungen der Stadt Osnabrück vorzulegen.
- (5) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Osnabrück keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, verändert bzw. eingezogen wird und dadurch die Sondernutzung nicht mehr möglich ist oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen gem. § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Osnabrück erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bzw. des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt,
 2. gegen eine nach § 4 Abs. 3 beigefügten Nebenbestimmungen der erteilten Sondernutzungserlaubnis verstößt,
 3. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gegen die Pflichten aus § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 verstößt,
 4. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder den früheren Zustand nicht wieder ordnungsgemäß herstellt (§ 6 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Osnabrück vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen, gegebenenfalls bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes, keiner neuen Erlaubnis. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. Juni 1967 in der Fassung vom 23. Februar 1971 über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 19. Juni 2001 ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung vom 8. November 2005 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. Januar 2006, in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 4. März 2008 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 1. April 2008 in Kraft.